

OPUS – CHARTERED ISSUANCES S.A.

handelnd für ihren Teilfonds 762

WKN: A4AH58, ISIN: DE000A4AH585

Einladung zur Gläubigerversammlung

Opus – Chartered Issuances S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (*société anonyme*) und eine nicht regulierte Verbriefungsgesellschaft (*société de titrisation*) im Sinne des luxemburgischen Verbriefungsgesetzes vom 22. März 2004, mit Sitz in 28, Boulevard F. W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B180859, handelnd in Bezug auf ihren Teilfonds 762 (der „**Emittent**“)

in Bezug auf die unter der WKN A4AH58 / ISIN DE000A4AH585 begebenen Schuldverschreibungen (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Der Emittent lädt hiermit die Inhaber der Anleihen (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zur Gläubigerversammlung (die „**Gläubigerversammlung**“) am

Mittwoch, den 27. Mai 2026, um 15.00 Uhr (MEZ)

bei

**Rimôn Falkenfort, Taunusturm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main,
Deutschland**

Einlass ist ab 14.30 Uhr.

Gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“) sind die Anleihegläubiger verpflichtet, sich vor der Gläubigerversammlung anzumelden, um an der Gläubigerversammlung teilzunehmen und ihre Stimmrechte auszuüben. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ende des dritten Kalendertages vor der Gläubigerversammlung, d. h. bis Sonntag, den 24. Mai 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Eingang) per Post, per E-Mail oder auf andere Weise unter Einhaltung des Textformgebots gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) bei der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse eingegangen sein:

Rimôn Falkenfort
Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 762
Dr. Thomas Koch
Taunusturm
Taunustor 1
60310 Frankfurt am Main
E-Mail: Opus-Comp762@rimonlaw.de

Anleihegläubiger können sich über das auf der Website des Emittenten <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik „Teilfonds 762“ bereitgestellte Formular zur Gläubigerversammlung anmelden.

Die deutsche Fassung dieser Einladung wurde am Dienstag, den 12. Mai 2026, im Bundesanzeiger und auf der Website des Emittenten <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik „Compartment 762“ veröffentlicht. Nach Kenntnis des Emittenten sind die hierin enthaltenen Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell, sofern nicht anders angegeben, können jedoch nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung unrichtig werden.

Weder der Emittent noch seine Mitarbeiter, Berater oder Beauftragten übernehmen eine Verpflichtung, die Informationen in dieser Einladung zu aktualisieren oder zusätzliche Informationen zu den Umständen nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Einladung bereitzustellen.

A. Hintergrund der Einberufung der Gläubigerversammlung

I. Der Emittent und seine Rolle als Verbriefungsplattform

Der Emittent ist die luxemburgische Aktiengesellschaft Opus – Chartered Issuances S.A. (die „**Gesellschaft**“), eine nicht regulierte Verbriefungsgesellschaft im Sinne des luxemburgischen Verbriefungsgesetzes vom 22. März 2004, die im Hinblick auf ihren abgetrennten Teilfonds 762 handelt.

Die Gesellschaft ist als Dienstleister tätig, der eine reine Emissionsplattform betreibt. Ihre Tätigkeit in Bezug auf jeden Compartment beschränkt sich auf die Emission von Anleihen und auf das Halten der diesem Compartment zugewiesenen Vermögenswerte für Rechnung des jeweiligen Compartments. Der Emittent ist nicht an der Originierung der den Anleihen zugrunde liegenden Transaktionen beteiligt, und die Platzierung der Anleihen bei Anlegern erfolgt durch externe Vertriebsstellen ohne Beteiligung des Emittenten.

Die Anleihen wurden im Jahr 2024 im Rahmen einer Privatplatzierung an institutionelle Anleger in Singapur begeben. Sie stellen *Schuldverschreibungen* im Sinne von § 1 Abs. 1 des deutschen *Schuldverschreibungsgesetzes* („**SchVG**“) dar und unterliegen deutschem Recht. Der Emittent hält die zugrunde liegenden Vermögenswerte direkt als eingetragener Eigentümer für Rechnung des Teilfonds 762.

In dieser Hinsicht ist der Emittent ein passives Verbriefungsvehikel, das die zugrunde liegenden Vermögenswerte als eingetragener Eigentümer hält, ohne Einfluss auf oder Kontrolle über diese Vermögenswerte, die Originierung der zugrunde liegenden Transaktionen oder die Platzierung der Anleihen bei Anlegern zu haben. Aufgrund der Struktur der Plattform gehört die aktive Verteidigung von oder die Geltendmachung von Ansprüchen in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber Dritten oder zuständigen Behörden nicht zu den Aufgaben des Emittenten; solche Angelegenheiten sind von den Personen zu prüfen und in eigenem Namen zu verfolgen, die das wirtschaftliche Interesse an den betreffenden Vermögenswerten haben – nämlich die Inhaber der mit diesen Vermögenswerten verbundenen Schuldverschreibungen.

II. Vorläufige Pfändung

Mit Beschluss vom 8. April 2026 haben die lokalen thailändischen Behörden eine vorläufige Beschlagnahme bestimmter Vermögenswerte vorgenommen (der „**Beschluss**“). Zu den vom Beschluss erfassten Vermögenswerten gehören Vermögenswerte, die der Emittent für Rechnung des Teilfonds 762 hält.

In der Anordnung wird der Emittent lediglich als derzeitiger eingetragener Inhaber („Verarbeiter“) der betreffenden Vermögenswerte bezeichnet. Die Anordnung enthält keine Vorwürfe gegen den Emittenten, gegen einen anderen Teilfonds von Opus – Chartered Issuances S.A. oder gegen ein Unternehmen der Chartered-Gruppe. Nach den dem Emittenten derzeit vorliegenden Informationen wird der Emittent derzeit in keinem Verfahren als Verdächtiger behandelt.

Aus rechtlichen Gründen und im Einklang mit der Funktion des Emittenten als passive Emissionsplattform, wie oben in Abschnitt A.I dargelegt, ist der Emittent derzeit nicht in der Lage, über die Teilfondsvermögenswerte und die Teilfondsgelder zu verfügen, und der Emittent verfolgt keine Rechtsmittel vor dem zuständigen thailändischen Gericht oder einer anderen Behörde gegen die Anordnung oder mit dem Ziel, eine Freigabe dieser Vermögenswerte zu erwirken. Die aktive Einleitung solcher Rechtsmittel fällt nicht in den Aufgabenbereich des Emittenten, sondern ist von den Anleihegläubigern selbst in ihrem eigenen Namen zu prüfen. Die Position des Emittenten basiert auf diesen Parametern und hängt nicht von einer Abstimmung der Anleihegläubiger ab.

III. Zweck der Gläubigerversammlung

Der Emittent beruft die Gläubigerversammlung ein, um seinen Informationspflichten gemäß den Anleihebedingungen und dem SchVG nachzukommen und die strukturellen Grenzen der Funktion des Emittenten als passive Emissionsplattform transparent zu machen. Die Gläubigerversammlung wird streng nach Kompartimenten getrennt einberufen. Die nachstehend aufgeführten Tagesordnungspunkte bezüglich der Position des Emittenten und der Kostentragung sind als Feststellung der Position des Emittenten und nicht als Weisung an den Emittenten zu verstehen; die Position des Emittenten beruht auf den oben genannten Parametern und ist nicht von einer Abstimmung der Anleihegläubiger abhängig.

B. Tagesordnung der Gläubigerversammlung

I. Vortrag des Emittenten

Präsentation des Emittenten zur Anordnung, den Begleitumständen, der Position des Emittenten und den auf die Tagesordnung gesetzten Punkten. Zu diesem Tagesordnungspunkt ist kein Beschluss vorgesehen.

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse

Die Gläubigerversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden oder deren Stimmrechte auf Bevollmächtigte übertragen wurden, mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten (§ 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG).

Die unter Tagesordnungspunkt III. vorgeschlagenen Beschlüsse und Punkte ändern keine wesentlichen Inhalte der Anleihebedingungen im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG und bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit lediglich der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (Bedingung 25.2 Satz 2 der Anleihebedingungen in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG).

Beschlüsse, die mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden, sind für alle Anleihegläubiger verbindlich, auch wenn diese nicht an der Beschlussfassung teilgenommen oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

Stellt der Emittent, vertreten durch seine Geschäftsführung oder einen von ihm bevollmächtigten gesetzlichen Vertreter, als Vorsitzender der Gläubigerversammlung gemäß § 15 Abs. 1 SchVG in der Gläubigerversammlung fest, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so weist der Emittent darauf hin, dass er beabsichtigt, gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG rechtzeitig eine zweite Versammlung zum Zwecke der Fassung eines neuen Beschlusses einzuberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, die die Emissions- und sbedingungen wesentlich ändern, ist eine Beschlussfähigkeit von 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erforderlich, während Beschlüsse zu den unter Tagesordnungspunkt III. aufgeführten Angelegenheiten bei der zweiten Versammlung keiner besonderen Mindestbeschlussfähigkeit bedürfen.

III. Beratungs- und Beschlussgegenstände

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden den Anleihegläubigern zur Beratung vorgelegt. Der Emittent schlägt Beschlussentwürfe zu den Punkten 1 und 2 vor. Punkt 3 betrifft eine Angelegenheit, über die die Anleihegläubiger unabhängig von einem Vorschlag des Emittenten entscheiden können.

1. Kenntnisnahme der Stellungnahme des Emittenten

a. Hintergrund

Wie oben unter Abschnitt A. dargelegt, ist der Emittent aus rechtlichen Gründen und im Einklang mit seiner Funktion als passive Emissionsplattform derzeit nicht in der Lage, über die Teilfondsvermögen und Teilfondsgelder zu verfügen, und der Emittent verfolgt keine Rechtsmittel vor dem zuständigen thailändischen Gericht oder einer anderen Behörde gegen die Anordnung oder mit dem Ziel, eine Freigabe dieser Vermögenswerte zu erwirken.

b. Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, dass die Anleihegläubiger die in Abschnitt A. oben beschriebene Position des Emittenten zur Kenntnis nehmen, insbesondere dass der Emittent aus rechtlichen Gründen und im Einklang mit seiner Funktion als passive Emissionsplattform keine Rechtsmittel vor dem zuständigen thailändischen Gericht oder einer anderen Behörde gegen die Anordnung oder zur Erlangung einer Freigabe der Teilfondsvermögen einlegt. Dieser Beschluss ist als Kenntnisnahme der Position des Emittenten und nicht als Anweisung an den Emittenten zu verstehen; die Position des Emittenten stützt sich auf

die unter Abschnitt A. oben genannten Parameter und ist nicht von dieser Abstimmung abhängig.

2. Kostentragung

a. Hintergrund

§ 9 Abs. 4 SchVG (Emittent trägt die Kosten der Versammlung) und § 7 Abs. 6 SchVG (Emittent trägt die Kosten eines Anleihegläubigervertreeters) würden grundsätzlich die Kosten einer Gläubigerversammlung und eines Anleihegläubigervertreeters dem Emittenten auferlegen. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben durch den Emittenten würde unter den gegenwärtigen Umständen eine Verfügung über die Teilfondsmittel erfordern und ist daher durch die unter Abschnitt A. oben genannten Rahmenbedingungen ausgeschlossen. Solange der Emittent nicht in der Lage ist, über das Teilfondsvermögen zu verfügen, erwartet der Emittent von den Anleihegläubigern, dass sie eine Lösung für die Übernahme der Kosten der Gläubigerversammlung und etwaiger nachfolgender Schritte finden, die von den Anleihegläubigern oder einem Anleihegläubigervertreter in ihrem Namen unternommen werden. Eine Erstattung dieser Kosten aus dem Teilfondsvermögen hängt davon ab, dass die betreffenden Teilfondsvermögenswerte von dem zuständigen thailändischen Gericht freigegeben werden, und kann erst dann erfolgen, wenn keine anderen rechtlichen Hindernisse den Emittenten an der Leistung von Zahlungen hindern.

b. Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, dass die Anleihegläubiger die oben dargelegte Kostensituation zur Kenntnis nehmen, nämlich dass, solange der Emittent nicht in der Lage ist, über das Teilfondsvermögen zu verfügen, von den Anleihegläubigern erwartet wird, eine Lösung für die Übernahme der Kosten der Gläubigerversammlung und aller nachfolgenden Schritte zu finden, die von ihnen oder von einem Anleihegläubigervertreter in ihrem Namen unternommen werden, und dass eine Erstattung aus dem Teilfondsvermögen in Bezug auf diese Kosten davon abhängt und nur dann erfolgen kann, wenn und sobald das betreffende Teilfondsvermögen vom zuständigen thailändischen Gericht freigegeben wird und keine anderen rechtlichen Beschränkungen den Emittenten daran hindern, Zahlungen zu leisten.

3. Mögliche Bestellung eines Anleihegläubigervertreeters

Gemäß Bedingung 25.7 der Anleihebedingungen und § 7 SchVG können die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Anleihegläubigervertreter (einen „**Anleihegläubigervertreter**“) ernennen, um die eigenen Schritte der Anleihegläubiger in dieser Angelegenheit zu koordinieren, insbesondere durch die Beauftragung eines thailändischen Rechtsbeistands und, auf der Grundlage dessen Beratung, die Erwägung eines Beitritts als Beteiligter vor dem zuständigen thailändischen Gericht (oder, je nach örtlicher Beratung, im Verwaltungsverfahren), sowie durch die regelmäßige Unterrichtung der Anleihegläubiger über die Angelegenheit (Bedingung 25.7 der Anleihebedingungen; § 7 Abs. 5 SchVG).

Dieser Tagesordnungspunkt bietet den Anleihegläubigern die Möglichkeit, über die Bestellung eines Anleihegläubigervertreeters zu entscheiden und, falls ja, die zu bestellende Person zu ermitteln, zu nominieren und zu wählen. Der Emittent schlägt keinen Anleihegläubigervertreter vor und nominiert auch keinen; die Ermittlung, Nominierung und Wahl eines Anleihegläubigervertreeters ist Sache der Anleihegläubiger selbst.

Sollten die Anleihegläubiger beschließen, einen Anleihegläubigervertreter zu bestellen, darf das Mandat dieses Anleihegläubigervertreeters keine Befugnis umfassen, im Namen des Emittenten zu handeln, die Liquidität des Teilfonds zu steuern oder wesentlichen Änderungen der Bedingungen zuzustimmen. Weder die Chartered Group noch mit der Chartered Group verbundene Personen stehen für die Ausübung der Funktion als Anleihegläubigervertreter zur Verfügung. Die Vergütung und die Aufwendungen eines etwaigen Anleihegläubigervertreeters würden von den Anleihegläubigern selbst getragen und nicht zu Lasten des Teilfondsvermögens gehen, entsprechend der unter Punkt 2 oben genannten Kostenregelung.

C. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte, Registrierung und Nachweis des Bestands

I. Teilnahmeberechtigung

Jeder Anleihegläubiger, der sich vor der Gläubigerversammlung ordnungsgemäß und fristgerecht gemäß Abschnitt C.III. dieser Einladung registriert hat, ist berechtigt, an der Gläubigerversammlung teilzunehmen und die aus den gehaltenen Anleihen resultierenden Stimmrechte auszuüben. Der Anleihegläubiger muss den Nachweis über den Besitz einer oder mehrerer Anleihen gemäß Abschnitt C.IV. dieser Einladung erbringen.

II. Stimmrechte

Jeder Anleihegläubiger nimmt an der Abstimmung in der Gläubigerversammlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anleihen teil. Jede Anleihe gewährt eine Stimme.

Darüber hinaus gilt § 6 SchVG, wonach das Stimmrecht insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SchVG ausgesetzt ist, solange die Schuldverschreibungen vom Emittenten oder einem verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) oder für Rechnung des Emittenten oder eines verbundenen Unternehmens gehalten werden.

III. Anmeldung zur Gläubigerversammlung

Gemäß Bedingung 25.5 der Anleihebedingungen müssen sich die Anleihegläubiger anmelden, um an der Gläubigerversammlung teilzunehmen und die aus den gehaltenen Anleihen resultierenden Stimmrechte auszuüben (vgl. § 10 Abs. 2 SchVG).

Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ende des dritten Kalendertages vor der Gläubigerversammlung, d. h. bis Sonntag, den 24. Mai 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Eingang), per Post, per E-Mail oder auf sonstige Weise unter Einhaltung des Textformgebots des § 126b BGB bei der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse eingegangen sein:

Rimôn Falkenfort

Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 762
Dr. Thomas Koch
Taunusturm
Taunustor 1
60310 Frankfurt am Main
E-Mail: Opus-Comp762@rimonlaw.de

Anleihegläubiger können sich über das auf der Website des Emittenten <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik „Teilfonds 762“ bereitgestellte Formular zur Gläubigerversammlung anmelden.

IV. Nachweis der Berechtigung und Sperrbescheinigung

Gemäß Ziffer 25.5 der Anleihebedingungen muss jeder Anleihegläubiger seinen Anspruch auf Teilnahme an der Gläubigerversammlung und auf Stimmrecht nachweisen und von seiner Depotbank eine Sperrbescheinigung einholen.

Der Berechtigungsnachweis muss in Form einer von der Depotbank in Textform gemäß § 126b BGB ausgestellten besonderen Bescheinigung („**Bescheinigung**“) erbracht werden. Darüber hinaus ist eine von der Depotbank in Textform gemäß § 126b BGB ausgestellte Sperrbescheinigung („**Sperrbescheinigung**“) vorzulegen.

Sonderbescheinigung

Ein Sondernachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollständigen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) die Anzahl der Anleihen angibt, die dem Wertpapierkonto des Anleihegläubigers bei dieser Depotbank zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung gutgeschrieben sind.

Sperrbescheinigung

Eine Sperrbescheinigung ist eine von der Depotbank des jeweiligen Anleihegläubigers ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Anleihen ab dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung (einschließlich) bis zum Ende des in dieser Einladung angegebenen Tages, an dem die Gläubigerversammlung stattfindet (einschließlich) (d. h. bis 24:00 Uhr (MEZ)), gesperrt sind. Die Anleihegläubiger werden gebeten, sich bezüglich der Formalitäten der Sperrungsmitteilung an ihre Depotbank zu wenden.

Anleihegläubiger können das auf der Website des Emittenten <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik „Compartment 762“ bereitgestellte Formular oder einen gleichwertigen Nachweis verwenden, um den Sondernachweis und die Sperrungsmitteilung vorzulegen.

Die Teilnehmer der Gläubigerversammlung müssen sich bei der Zulassung zur Gläubigerversammlung ebenfalls in geeigneter Weise ausweisen (z. B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises). Dies gilt auch für Vertreter der Anleihegläubiger.

D. Vertreter der Anleihegläubiger

I. Vertreter von juristischen Personen und Gesellschaften

Sind die Anleihegläubiger keine natürlichen Personen, sondern juristische Personen oder Gesellschaften nach deutschem Recht (z. B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited Company nach englischem Recht, in Singapur eingetragene Gesellschaften, luxemburgische *Société anonyme*), müssen ihre Vertreter ihre Vertretungsbefugnis spätestens beim Betreten der Gläubigerversammlung wie folgt nachweisen: (i) soweit möglich durch Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als 14 Tage) aus einer Registerbehörde (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z. B. Ernennungsurkunde), aus der die Vertretungsbefugnis hervorgeht; oder (ii) durch Vorlage einer Vollmacht in Textform (§ 126b BGB); in diesem Fall muss die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers wie unter (i) durch Vorlage von Registerauszügen oder anderen gleichwertigen Bestätigungen nachgewiesen werden.

Vertreter von juristischen Personen und Gesellschaften werden gebeten, ihre Vertretungsbefugnis bis zum Ende der Anmeldefrist für die Gläubigerversammlung, d. h. bis Sonntag, 24. Mai 2026 (Eingang bis 24:00 Uhr (MEZ)) und, wenn möglich, zusammen mit der Anmeldung zur Gläubigerversammlung und dem oben beschriebenen Sondernachweis mit Sperrvermerk einzureichen und die entsprechenden Nachweise per Post, E-Mail oder auf anderem Wege unter Beachtung des Textformgebots des § 126b BGB an die folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu senden:

Rimôn Falkenfort
Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 762
Dr. Thomas Koch
Taunusturm
Taunustor 1
60310 Frankfurt am Main
E-Mail: Opus-Comp762@rimonlaw.de

II. Gesetzliche Vertreter und Verwalter

Wird ein Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen amtlichen Verwalter (z. B. eine Insolvenzmasse durch den für sie bestellten Insolvenzverwalter) vertreten, muss der gesetzliche Vertreter oder Verwalter spätestens bei Eintritt in die Gläubigerversammlung den von der Depotbank ausgestellten Sonderbesitznachweis für die Schuldverschreibungen zusammen mit einer Sperrungsmitteilung gemäß Abschnitt C.IV. dieser Einladung vorlegen. Darüber hinaus muss der gesetzliche Vertreter oder Verwalter spätestens bei der Teilnahme an der Gläubigerversammlung einen geeigneten Nachweis seiner Vertretungsbefugnis erbringen (z. B. durch eine Kopie der Personenstandsurkunden oder der Ernennungsurkunde).

Gesetzliche Vertreter und Verwalter werden gebeten, ihren Vertretungsbefugnisnachweis bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die Gläubigerversammlung, d. h. bis Sonntag, 24. Mai 2026 (Eingang bis 24:00 Uhr (MEZ)) und, wenn möglich, zusammen mit der Anmeldung

zur Gläubigerversammlung und dem oben beschriebenen Sondernachweis mit Sperrvermerk einzureichen und den entsprechenden Nachweis per Post, E-Mail oder auf anderem Wege unter Einhaltung des Textformgebots des § 126b BGB an die folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu senden:

Rimôn Falkenfort
Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 762
Dr. Thomas Koch
Taunusturm
Taunustor 1
60310 Frankfurt am Main
E-Mail: Opus-Comp762@rimonlaw.de

III. Vollmacht

Jeder gemäß Abschnitt C.III. dieser Einladung ordnungsgemäß registrierte Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die vom Vollmachtgeber an den Bevollmächtigten erteilte Vollmacht muss gemäß § 126b BGB in Textform vorliegen und spätestens beim Eintritt in die Gläubigerversammlung vorgelegt werden. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, eine Kopie der Vollmacht anzufertigen. Damit ein Bevollmächtigter an der Gläubigerversammlung teilnehmen und Stimmrechte ausüben kann, ist zudem die Einreichung eines Bescheids mit Sperrvermerk gemäß Abschnitt C.IV. dieser Einladung erforderlich.

Ein Vollmachtsformular ist auf der Website des Emittenten <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik „Compartment 762“ verfügbar. Die Anleihegläubiger werden gebeten, dieses Formular zu verwenden.

E. Ergänzende Anträge und Gegenanträge

I. Ergänzende Anträge

Anleihegläubiger, deren Anleihen zusammen mindestens 5 % der ausstehenden Anleihen ausmachen, können gemäß § 126b BGB in Textform beantragen, dass neue Punkte zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der Gläubigerversammlung gesetzt werden (jeweils ein „**Ergänzungsantrag**“). Solche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind unter Beachtung des Textformgebots des § 126b BGB per Post, E-Mail oder auf anderem Wege an die folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu richten:

Rimôn Falkenfort
Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 762
Dr. Thomas Koch
Taunusturm
Taunustor 1
60310 Frankfurt am Main
E-Mail: Opus-Comp762@rimonlaw.de

Die neuen Tagesordnungspunkte müssen spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung im Bundesanzeiger und auf der Website des Emittenten veröffentlicht werden. Da eine Bekanntmachung spätestens zwei Veröffentlichungstage vor der Veröffentlichung beim Bundesanzeiger eingereicht werden muss, müssen dem Emittenten etwaige neue Tagesordnungspunkte spätestens am Dienstag, den 19. Mai 2026 (Eingang bis Mitternacht (MEZ)) mitgeteilt werden. Bei verspäteter Mitteilung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung können diese nicht zur Abstimmung gestellt werden. Bei fristgerechter Mitteilung veröffentlicht der Emittent die erweiterte Tagesordnung spätestens drei Tage vor der Gläubigerversammlung im Bundesanzeiger und stellt sie auf der Website des Emittenten <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik „Compartment 762“ zur Verfügung.

II. Gegenanträge

Jeder Anleihegläubiger kann Gegenanträge zu Tagesordnungspunkten (jeweils ein „**Gegenantrag**“) stellen, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Anleihen und selbst wenn seine Stimmrechte ausgesetzt sind. Kündigt ein Anleihegläubiger vor dem Tag der Gläubigerversammlung einen Gegenantrag an, wird der Emittent diesen Gegenantrag unverzüglich bis zum Tag der Gläubigerversammlung auf der Website des Emittenten <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik „Compartment 762“ zur Verfügung stellen.

Solche Gegenanträge sind unter Einhaltung des Textformgebots des § 126b BGB ausschließlich per Post, per E-Mail oder auf anderem Wege an die folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu richten:

Rimôn Falkenfort
Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 762
Dr. Thomas Koch
Taunusturm
Taunustor 1
60310 Frankfurt am Main
E-Mail: Opus-Comp762@rimonlaw.de

III. Nachweis der Bevollmächtigung

Jeder Einreichung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung oder von Gegenanträgen muss ein Sondernachweis zusammen mit einer Sperrungsmitteilung gemäß Abschnitt C.IV. dieser Einladung beigefügt werden, sofern ein solcher Nachweis nicht bereits eingereicht wurde. Im Falle eines Ergänzungsantrags müssen Anleihegläubiger, die die Aufnahme eines zusätzlichen Beschlussgegenstands in die Tagesordnung beantragen, zudem nachweisen, dass sie allein oder gemeinsam fünf Prozent der ausstehenden Anleihen vertreten. Reichen Anleihegläubiger Gegenanträge und/oder Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung durch einen Bevollmächtigten ein, müssen sie ihre Vertretungsbefugnis gemäß Abschnitt D. dieser Einladung nachweisen.

F. Sonstiges

I. Versammlungssprache, Unterlagen

Die Gläubigerversammlung findet in englischer Sprache statt. Der Emittent behält sich das Recht vor, gegebenenfalls eine deutsche Übersetzung, Zusammenfassung oder Dolmetschung bereitzustellen.

Ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Einladung bis zum Ende der Gläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern auf der Website des Emittenten <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik „Compartment 762“ folgende Dokumente zur Verfügung:

- diese Einladung zur Gläubigerversammlung;
- ein Formular zur Anmeldung zur Gläubigerversammlung;
- ein Formular für den Sondernachweis mit Sperrvermerk;
- ein Formular für die (Unter-)Vollmacht an Dritte;
- ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht und zur Erteilung von Weisungen an die vom Emittenten bestellten Bevollmächtigten;
- die Anleihebedingungen (Final Terms and Conditions);
- das Informationsmemorandum (sofern es nicht bereits im Besitz des Anleihegläubigers ist); und
- eine Datenschutzerklärung.

Die oben genannten Dokumente werden in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Eine deutschsprachige Fassung dieser Einladung, des Anmeldeformulars, des Formulars für den Sondernachweis/die Sperrungsmittlung, des Formulars für die (Unter-)Vollmacht, des Formulars für die Stimmrechtsvollmacht und der Datenschutzerklärung ist ebenfalls auf der Website des Emittenten verfügbar. Die Anleihebedingungen und das Informationsmemorandum werden ausschließlich in ihrer jeweiligen englischen Fassung zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Dokumente gegen Nachweis seiner Anleihegläubigerstellung kostenlos zugesandt. Ein solcher Antrag ist unter Beachtung des Textformgebots des § 126b BGB ausschließlich per Post, per E-Mail oder auf anderem Wege an die folgende Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu richten:

Rimôn Falkenfort
Opus – Chartered Issuances S.A., CMP 762
Dr. Thomas Koch
Taunusturm
Taunustor 1
60310 Frankfurt am Main
E-Mail: Opus-Comp762@rimonlaw.de

II. Ausstehende Anleihen

Zum Zeitpunkt dieser Einladung sind insgesamt 102.000 Schuldverschreibungen des Emittenten im Umlauf. Der Emittent und seine verbundenen Unternehmen halten keine Schuldverschreibungen, die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 SchVG nicht als im Umlauf

befindliche Schuldverschreibungen gelten und deren Stimmrechte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SchVG ausgesetzt wären.

G. Hinweise zum Datenschutz

Die Verordnung (EU) 2016/679 (die Datenschutz-Grundverordnung – „**DSGVO**“) ist seit dem 25. Mai 2018 in der Europäischen Union in Kraft. Der Emittent misst dem Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonformer Verarbeitung große Bedeutung bei. Der Emittent hat daher unter <https://chartered-opus.com/produkte/mitteilungen> unter der Rubrik „Compartment 762“ eine Datenschutzerklärung veröffentlicht, in der die Rechte der Anleihegläubiger (einschließlich des Rechts, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen) sowie die allgemeine Vorgehensweise des Emittenten bei der Verarbeitung der Daten, für die er verantwortlich ist, dargelegt sind.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Schuldverschreibungen und der bevorstehenden Gläubigerversammlung wird der Emittent folgende Kategorien von Daten der Anleihegläubiger verarbeiten: allgemeine personenbezogene Daten und Kontaktdaten, Anzahl der gehaltenen Schuldverschreibungen, Angaben zur Verwahrstelle; gegebenenfalls Daten zu Vertretern. Der Emittent verarbeitet diese Daten ausschließlich zur Erfüllung der Verträge im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO) und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. nach dem SchVG). Der Emittent speichert die Daten so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. nach dem Steuerrecht und dem SchVG). Die vorgenannten Daten werden vom Emittenten erhoben und verarbeitet und an den beauftragten Notar sowie gegebenenfalls an andere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, die den Emittenten bei der Organisation der bevorstehenden Gläubigerversammlung unterstützen.

Luxemburg, 12. Mai 2026

Opus – Chartered Issuances S.A., handelnd im Namen ihres Teilfonds 762

Daniel Maier (B-Direktor)